

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT MITTWEIDA (FH)

HOCHSCHULBIBLIOTHEK

Bibliotheksordnung

gegründet auf die hochschulrechtlichen Festlegungen des Freistaates Sachsen und die Grundordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Mittweida (FH)

§ 1

Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Mittweida (FH). Sie dient als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek dem Studium, der Lehre und der Forschung sowie der beruflichen und allgemeinen Fortbildung. Sie ist ein Teil des Bibliothekssystems des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Die Hochschulbibliothek hat den Auftrag, die Hochschule mit Literatur und sonstigen Informationsquellen sowie Literaturinformationen zu versorgen. Sie verwaltet alle der Hochschule dafür zur Verfügung stehenden Fonds. In diesem Rahmen obliegen der Hochschulbibliothek sämtliche bibliothekarischen Arbeiten (Bedarfsermittlung, Erwerbung, Erschließung, Bereitstellung, Auskunft und Aufbewahrung) sowie Informationsvermittlung. Die Hochschulbibliothek dient mit ihren Beständen zugleich der regionalen und überregionalen Literatur- und Informationsversorgung. Dabei arbeitet sie auch mit anderen Bibliotheken und Einrichtungen der Wissenschaftsinformation außerhalb des Hochschulwesens zusammen. Sie ist Mitglied des Sächsischen Bibliotheksverbundes.

§ 3

Die Hochschulbibliothek kann die Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Fachorganisationen erwerben.

§ 4

Die Hochschulbibliothek wird als zentrale Hochschulbibliothek geleitet und weiter ausgebaut. Zur Lösung spezifischer Aufgaben werden in den Fachbereichen Handapparate mit ständig benötigtem Bibliotheksgut unterhalten. Die Erwerbung, Einarbeitung und Erschließung der Literatur erfolgt für die Hochschule im zentralen Geschäftsgang. Der gesamte Bestand wird in einem Gesamtkatalog, bzw. OPAC (Online Public Access Catalogue) nachgewiesen.

§ 5

Die Hochschulbibliothek stellt ihren OPAC sowohl in der Hochschulbibliothek als auch innerhalb des Rechnernetzes der Hochschule zur Verfügung und ermöglicht Recherchen im Verbundkatalog wissenschaftlicher Bibliotheken Sachsens sowie in nationalen und internationalen Datenbanken.

§ 6

Der Hochschulbibliothek steht ein hauptamtlicher Leiter vor, der die Befähigung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken besitzen muß. Der Leiter nimmt die bibliothekarische Verwaltung der Hochschulbibliothek wahr und sichert die Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und geordneten Haushaltsführung. Er ist für die koordinierte Literatursauswahl und ihre Beschaffung verantwortlich und schafft die Voraussetzungen zum nationalen und internationalen Zugang zur gedruckten und elektronischen Fachinformation. Er führt die personelle und fachliche Aufsicht über alle Bibliotheksmitarbeiter.

§ 7

Die Hochschulbibliothek gliedert sich in die Aufgabenbereiche Benutzung, Bestandsaufbau und Erschließung sowie Informationsvermittlung.

§ 8

Zur Förderung der Arbeit der Hochschulbibliothek und zur Beratung des Senats in deren Angelegenheiten bildet dieser eine Bibliothekskommission. Den Mitgliedern der Bibliothekskommission obliegen besonders beratende Aufgaben bei der Lösung von Grundsatzfragen perspektivischer Entwicklung der Bibliotheksarbeit (Bibliotheksbau- und -ausstattung, wissenschaftliche Erwerbs- und Erschließungsfragen, Durchsetzung gebotener Möglichkeiten der Automatisierung nach einheitlichen Richtlinien). Die Bibliothekskommission arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung.

§ 9

Die Modalitäten der Benutzung der Hochschulbibliothek und ihrer Einrichtungen werden in einer gesonderten Benutzungsordnung sowie einer Gebührenordnung geregelt.

§ 10

In Veranstaltungen und Bibliotheksführungen werden Studenten und andere interessierte Benutzer mit dem Leistungsangebot und den Arbeitsmöglichkeiten an der Hochschulbibliothek bekanntgemacht.

§ 11

Die Hochschulbibliothek verfügt über einen wertvollen Altbestand und Sondersammlungen, wie Normenschriften, Bilder und Tonträger, für deren Bewahrung, Erweiterung und Pflege sie eine besondere Verantwortung trägt.

Mittweida, den 21.10.1994

Diese Ordnung wurde vom Senat bestätigt und tritt mit Erscheinen in Kraft.



Prof. Dr.-Ing. Otto
Kanzler

Erarbeitet durch: Direktor Bibliothek